Rachdem die Modismachung Allerhöchst befohlen ist, wird in Gemäßheit von § 11 b der Pferdeaushebungsvorschrift vom 22. Juni 1902 — Geseh und Berordnungsblatt Seite Pforden in Ortschaften anderer Pfordeaushebungsbenirke verbeten int. Zuwiderhandlungen werden sie Pferdeaushebungsbenirke verbeten int. Zuwiderhandlungen werden sür jeden einzelene Fall mit der in § 27 des Kriegsbedingsgeseiges vom 13. Juni 1873 vorgesehnen Strase geahndet. Eine Ausnahme von dem Berdote sindet nur statt, wenn nachweisder der Brestauf an Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Modismachung selbst beschaften ist. Im Anstigen wird im Anstigusse an die den Ortsbedorden ernstätigt der Erädbte Baugen und Bischoswerda) bereits hinsichtlich der Pferdevorsährung zugesertigte Berfügung haben, daß verschaften eine zwangsweise Herbeichsche her nicht gestellten Pferde mehr rechtweltig oder vollkahlig vorsühren, außer der gesehlichen Strase zu gewärtigen Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf Pferdedandler, welche nach Siffer III. C. Puntt. 28 e der Wobismachungsanweisung für die Zivilverwaltungsbehörden sämtliche in Ber u. 1. August 1914.

Roniglide amtehauptmannfdaft.

Bekanntmachung.

Die jum militarifchen Rachrichtenbienft benutten Brieftauben tragen bie ihnen anvertrauten Depefchen in Aluminiumbalfen, Die an ben Schwanzfebern ober an ben Standern befeftigt finb

Trifft eine Taube mit Depesche in einem fremden Taubenschlage ein ober wird sie eingesangen, so ist sie ohne Berühtung der an ihr befindlichen Depesche unverzüglich, falls eine Fortisitation am Orte, an diese, andernfalls an die oberste Militärbehörde auszuhändigen. It auch eine Militärbehörde nicht am Orte, so ist die Taube an die unterzeichnete Amtschielle zu übergeben, die für die Beiterbeförderung der Depesche an die Militärbehörde oder an den Beschläshaber der nächsten Truppenabteilung sorgen wird. Besite Beriahrens erheischt die tätige Mitwirtung der gesamten Bevölkerung. Bon ihrer patriotischen Gestinnung wird erwartet, daß jedermann, der in den B i so so er da, den 1. August 1914.

Der Stadtrat.

In ber Rrantenpflege nicht gang unerfahrene, nicht wehrpflichtige, bollftandig unbescholtene Berfonen, im Alter von 18 bis 45 Jahren, melde geneigt find, fich ber Rrantenpflege mahrend bes mobilen Buftanbes im eigenen Lande ju widmen, tonnen fich im Gefchaftszimmer bes Referve-Lagarette I Bauten, Ronigewall Re. 3, mit Ausweispapieren und bon ber Ortebehorbe ausgestellte Berhaltscheine melben, wobei ihnen bie naberen Bedingungen vorgelegt werben. Ronigliches Referbe. Bagarett I Bangen.



Da der Krieg gegen Rugland und Frantreich ausgebroden ift, tritt an uns alle, Manner wie Frauen, die unabweisbare Pflicht, nach Kraften mitzuwirken an bem Schabe bes beimifchen Berbes und an der Rieberwerfung des Gegners.

Für alle biejenigen, welche nicht mit hinausziehen ins Feld, bietet fich Gelegenheit, ihre Krafte in ben Dienft bes Baterlandes gu ftellen burch Mitarbeit unter bem Roten

Es gilt den Landesausschuß der Bereine vom Roten Breug — Landesberein bom Roten Breug und Albertverein - Bu unterstützen, fei es durch Spendung freiwilliger Gaben für die Deutsche Kriegsmacht zu Lande und zu Waffer, fei es burch Gintritt in bas Berfonal der freiwilligen Rranten-

Mit den freiwilligen Gaben wollen wir unferen braben Truppen und dem gum Dienfte beim Beer eingeftellten Berfonale ber freiwilligen Rranfenpflege wie beren Familien liebreiche Fürforge und Unterfrützung angedeihen laffen.

Jebe, auch die fleinfte Gelbfpende ift willfommen, An Sachen find bor allem erwünscht:

Bekleibungsftücke:

Wollene Unterfleiber, Zaschentiicher, Hosenträger, wollene Coden.

Gebrauchsgegenftände:

Tabafspfeifen, Bigarrenfpipen, Tabafbeutel, Bigarrentaschen, Taschenmesser, Taschenfeuerzeuge, Brustbeutel, Rotigbüder, Briefpapier, Boftkarten, Bleiftifte, Bahnbürften, Ramme, Rabgeuge, enthaltend Bwirn, Stopfgarn, Rnopfe, Band, Rah- und Stednadeln, Fingerhut, fleine Schere.

Lebensmittel:

Bigarren, Tabaf, Schofolade, Konferven, Bier, Branntwein.

Sonftiges:

Seife, Lichter, Infeftenpulber.

Spenden werben an folgenben Stellen angenommen:

Bur Gelbivenben Bankverein Bifchofswerba.

Für bie oben näher bezeichneten Liebesgaben aller Art Die Berren Baul Schochert, Rirchftrage;

Oscar Wagner, Bahnhofftrage. Anmelbungen jum Gintritt in bas Berfonal ber frei-

willigen Rrantenpflege werben angenommen für mannliches und weibliches Berfonal von

Berrn Baul Schochert, Rirchftrage. Dafelbit wird auch Mustunft über die Bedingungen für die Annahme und Ausbildung gegeben.

6. Bezirksausschuffigung ber Ronigliden Amtshauptmannichaft Bauben,

am 28. Juli 1914. Borfipender: Amtshauptmann Dr. v. Bflugt. Die Sigung wurde durch die Anwesenheit bes herrn Greishaupt-

· manns bon Crausbaar ausgezeichnet. Man faßte folgende Beschlüffe: Befreiung von den gesete lichen Borichriften, Die ber Teilbarfeit bes Grundeigentums entgegensteben, murbe bewilligt gu ben Abtrennungen bon den Grundftiiden Blatt 6 des Grundbuche für Thumis und Blatt 95 bes Grundbuchs für Bebredorf. In einem Falle lehnte der Begirtsausichuf die Genehmigung gur.

geit ab. Genehntigung bez. teilweise Genehmigung oder Befürwortung fanden die Schant- ufw. Erlaubnisgefuche bes Fleiichers Johann Ernft Rabowety in Cobland a. b. Spree, bes Formers Guftav Rurt Liebich in Dobericau, bes Bimmermanns Mar Erich Sippe in Arnsborf (Boftichante) unter Ablehnung der Erlaubnis gur Abhaltung von Tangmufifen für gefchloffene Gefellichaften megen mangelnben Beburfnif.

fes, des Fleischers Friedrich Ernft Road in Rleinsaubernis, des Arbeiters Johann Schulge in Rattwit unter Ablehnung der Erlaubnis jum Bier- und Branntweinschanfe megea mangelnden Bebürfniffes, des Betriebsleiters der Firma: Sacht. Riefelfuhrwerke Dr. Joh. Richter in Bartha, Bil-helm Feger bafelbft (Kantinenschant), des Maurers Johann Traugott Tempel in Berge unter Ablehnung ber Erlaubnis jum Beberbergen mangels vorhandener Raumlichfeiten und bes Baders Otto Berthold in Oberneufird & G. für eine zu erbauende Regelftube. Abgelehnt wurden mangels Bedürfniffes die Gefuche bes Biegeleipachters Frang Dito Geifert in Gröbit, bes Bapierfaalmeifters Johann Morit Freischlag in Bauten für Großdöbschütz und des Fleischers Rarl Abolf Milbner in Schirgiswalde.

Es wurden weiter genehmigt die Gesuche der Gemeinden Bawit, Merfa, Babit und Döhlen wegen Berfchmelgung der Armentaffen mit den Gemeindefaffen und der Firma C. G. Runath, Granitwerke in ber fächfischen Laufit, in Dresden um Erlaubnis jur Aufftellung bon weiteren 6 Steinspaltmafdinen in einem auf ben Flurftuden Rr. 280 und 280 a bes Flurbuchs fur Demit neuguerrichtenden Gebaube. Der Antrag ber Gemeinde Bebrsborf auf Einziehung bes an ber Rorbfeite bes Dorfes binführenden Beges, Flurftiid Rr. 2044 bes bortigen Flurbuchs, foweit er gwifden den Grundftiiden Rr. 171 bis mit 182 der Ortslifte liegt, fand bedingungsweife Genehmigung.

3 Refurfe in Gemeindeanlagesachen wurden erledigt. Die Bahl bon 10 Sachberftandigen und 4 Stellvertretern gu ben Bor- und Begirfsfonferengen, gweds Borbereitung der Ginichagung bes Ginkommens aus dem Betriebe ber Landwirtichaft und bes ländlichen Dienftpersonals gur Staatseinfommenfteuer für 1915 und 1916 erfolgte nach den Borichlagen ber Roniglichen Amtsbauptmannicaft, besgleiden die Borichlage für die Bewilligung von Staatsbeibilfen gur Mitbeftreitung ber Roften für in Landesanstalten untergebrachte Geiftesfranke, fowie für Wegebauunterftütungen aus Staats- und Bezirfsmitteln auf das Jahr 1914.

In die Rommiffion gur Borbereitung der Gemeindefteuer-Ordnungen wurden auf Borfchlag der Königl. Amtehauptmannicaft die herren Begirtsausichugmitglieder Rammerherr Dr. v. Roftis Ballwis auf Sohland a. d. Spr., Rammerberr Frbr. b. Bietinghoff-Riefc auf Refdwis, Bürgermeifter Sagemann in Bifchofswerda und Gemeindevorstand Mütterlein in Cobleng gewählt.

In Sadjen der Ausschüffe für gemeinnütige Arbeit wur-

ben folgende Beichtüffe gefaßt:

murbe ber Beitritt jum Lanbesverband für Jugenb. hilfe in Dresben (E. B.) gegen Gemahrung eines Jahres-beitrags von 20 Mart aus Begirtemitteln erflart. Der Beitrag, ben bie Beranftalter von Sauefrantenpflegefurfen einmalig an bie Raffe ber Ronigl. Amtehauptmannichaft abzuführen haben, wurde von 50 Mart auf 40 Mart herab-gesent. Die Königl Amtshauptmannschaft wurde ermächtigt, die Ausgaben für Beschaffung von Baschestüden und son-stigen Waterialien, die die Leiterin der Haustrankenpflegefurfe, Schwefter v. Meding, bedarf, bis gur Sobe von 300 .# aus Begirfsmitteln gu beftreiten. Bewilligt murden weiter an Beihilfen 50 & bem 1. Ausichufbegirte (Baruth) anläglich eines Ausfluges der Jugendlichen nach Reichenberg, 100 Mart dem 5. Ausschußbegirfe (Wehrsdorf) für die Ausriiftung bes uniformierten Trommler- und Pfeiferforps bafelbft, 100 & bem Laufiter Rabfahrerbund, E. B., mit bem Sige in Demig. Thumit jur Beftreitung ber Musgaben für die in diefem Jahre neugegrundeten Jugendabteilungen. Endlich murbe noch bem Borftanbe ber Rinderheilftatte für Reu- und Antonftabt Dreiben eine Unterftugung für die Brede des Maria-Anna Rinderhofpitals in Dresben-Arachenberge in Sobe von 100 & auf das Jahr 1914 aus Begirfsmitteln bewilligt, auch beichloffen, den in Drud berausgegebenen Bericht über ben Gadfifden Jugenbtog für alfoholfreie Ergiehung in Dresben am 7. und 8. Mars 1914 in 200 Egemplaren aus Begirtsmitteln gu beichaffen und durch die Behrer des Begirfs gur Berteilung bringen gu laffen. Dem Gefuche bes Bebammen-Bereins Bauben um Bemabrung von Beibilfen aus Begirtsmitteln für frante und erholungsbedürftige Landhebammen tonnte mit Rudficht barauf nicht entsprochen werben, ba bie Füglichfeit gegeben ift, bergleichen Beibilfen aus Rapitel 56 Titel 9 bes Staatshaushalts-Etate für bie Finangperiode 1914/15 erlangen gu

fonnen. Es bewilligte aber ber Begirtsausfchuß ben Betrag bon 100 & als Gratifitationen für biejenigen Bebammen bes Begirfs, die fich die Bflege ber Bodmerinnen befonders angelegen fein laffen.

3m Anfchluffe an die Gipung unternahm ber Begirfeausschuß eine Befichtigungsfahrt im Begirte. Es murben bie im vorigen und diefem Jahre fertiggeftellten größeren Wegeneubauten in Goba, Rieber- und Dber-Bugfan, Bilthen, Schirgiswalde und Sohland in Augenschein genommen. Bu biefen Bauten find aus Begirfsmitteln wefentliche Beihilfen gewährt worden. Außerbem ftatteten bie Mitglieder bes Begirfsausichnffes bem Bethlebemftift gu Rieberneufirch und ben Jugendheimen gu Dbetneufird und Bilthen Befuche ab.

Berftarkte Beichrankungen für ben Bofts, Telegraphen- und Fernfprechverkehr mit bem Anslande.

Der Boftvertehr zwischen Deutschland und Frankreich und Rugland ift ganglich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Lander nicht mehr ftatt. Es werden daber feinerlei Bostsenbungen nach ben angegebenen fremben Ländern mehr angenommen, bereits borliegende oder burch bie Brieffaften gur Ginlieferung gelangte Genbungen, werden bem Abfenber gurudgegeben.

Der pribate Telegraphen- und Fernfprechverfehr auf und bon biefen Landern ift ebenfalls eingestellt. Raiferliche Ober-Boftbirettion.

Befchränkungen für ben Bofts, Teles graphens und Gerniprechverkehr.

1. Boftvertehr mit bem Muslanbe. Bon jest ab werben nach bem Ausland und den deutichen Schutgebieten mit nachstebend aufgeführten Ausnahmen nur noch offene Bostfendungen in deutscher Sprache angenommen und befördert. Patete find nicht mehr gulaffig. Bribate Mitteilungen in gebeimer (diffrierter ober berabredeter) Sprache oder in anderer als deutscher Sprache, ferner folde über Ruftungen, Truppen. oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Magnahmen find berboten, es fei denn, daß fie bon militarifcher Geite als gugelaffen be-

deinigt find. Wertbriefe und Kaftden mit Bertangabe, fowie Boftauftrage nach dem Musland und ben beutichen Schutgebieten fonnen jedoch unter folgenden befonderen Bedingungen Bur Beforberung übernommen werben: Die Auflieferung ift nur unmittelbar bei Boftamtern gulaffig, foweit fie nicht militarifderfeite für beftimmte Begirte gang verboten wird; bie Auflieferung bei Boftagenturen, Bofthilfsftellen und burch bie Lanbbrieftrager ift bemnach verboten. Briefliche Mitteilungen, foweit fie überhaupt gulaffig find, muffen in deutscher Sprache abgefaßt fein und durfen feinen berbachtigen Inhalt haben. Die Genbungen find bei ben Boftamtern offen borgulegen und bemnachft unter lieberwachung ber Beamten gu berichliegen und gu berfiegeln.

2. Telegraphen. und Gerniprecoverfehr mit bem Musland

und im Inlande. Brivattelegramme nach dem Ausland und im Inlande muffen in offener und beuticher Sprache abgefaßt fein. Telegramme in fremder ober in geheimer (diffrierter ober verabredeter) Sprache, fowie folde über Rüftungen Truppen- ober Schiffsbewegungen ober anbere militärifche Dagnahmen find berboten. Die Telegramme miffen bei ber Muflieferung mit Ramen und Wohnung des Abfenders berfeben fein. Auf Berlangen müffen fich Absender und Empfänger über ihre Perfönlichkeit ausweisen.

Der private Gernfpredwertehr nach bem Musland und nach einigen am Schalter gu erfragenben Grenggebieten bes Inlandes wird eingeftellt. Außerhalb diefer Grenggebiete burfen Gefprache im inneren beutichen Berfehr nur in beuticher Sprache geführt werben und feine Mitteilungen über Riiftungen, Truppen- ober Schiffsbetregungen ober andere militarifche Dagnahmen enthalten. Der Funtentelegraphenverfebr wird einigeftellt. Beitere Beidranfungen ober Erleichterungen bes Boft. Telegraphen. und Fernfpredwerfebre bleiben vorbebalten.

Raiferliche Ober-Boftbireftion.

SLUBWir führen Wissen.